

Endgültige Bedingungen vom 06.02.2008

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Daueremission Erste Bank Euro Garantie 2008 Bond 2008-2020

unter dem

€25,000,000,000 Debt Issuance Programme

Der unten genannte Prospekt (wie durch diese Endgültigen Bedingungen vervollständigt) wurde auf der Grundlage angefertigt, dass jedes Angebot von Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospektrichtlinie (2003/71/EG) umgesetzt hat (jeweils ein "Relevanter Mitgliedstaat") gemäß einer Ausnahme vom Erfordernis der Veröffentlichung eines Prospektes für das Angebot der Schuldverschreibungen gemäß der Prospektrichtlinie, wie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt, erfolgt. Dementsprechend darf eine Person, die ein Angebot der Schuldverschreibungen macht oder plant, dies nur in Umständen tun, in denen keine Verpflichtung für die Emittentin oder einen Dealer entsteht, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu erstellen, jeweils für solch ein Angebot. Weder die Emittentin noch ein Dealer haben der Stellung eines Angebotes von Schuldverschreibungen in anderen Umständen zugestimmt.

TEIL A - VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Hierin verwendete Ausdrücke gelten als definiert wie in den Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") des Prospekts vom 10.8.2007 vorgesehen der einen Basisprospekt für die Zwecke der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) darstellt (die "Prospektrichtlinie"). Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Punkt 5.4 der Prospektrichtlinie dar und muss in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur durch Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Prospekt möglich. Der Prospekt ist unter <http://treasury.erstebank.com> einsehbar und Kopien können bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Börsegasse 14, 1010 Wien bezogen werden.

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Emittentin | Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen
AG |
| 2 | (i) Seriennummer: | 521 |
| | (ii) Tranchennummer: | 1 |
| | (Falls zusammengefasst mit einer bereits bestehenden Serie, Details dieser Serie, einschließlich dem Datum an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden, einfügen). | |
| 3 | Festgesetzte Währung(en): | EUR |
| 4 | Gesamtnominalbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| | (i) Serie: | |
| | (ii) Tranche: | |

5	Emissionspreis:	Anfänglich 84,85 Prozent des Gesamtnominalbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.
6	(i) Festgelegte Stückelung:	EUR 1.000,-
	(ii) Rechnungsbetrag:	Festgelegte Stückelung
7	(i) Ausgabetag:	03.03.2008
	(ii) Zinsbeginnstag:	Nicht anwendbar
8	Tilgungstag:	03.03.2020
9	Basis für die Zinsen:	Keine laufende Verzinsung
10	Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Aktiengebundene Tilgung
11	Änderung der Zins- oder der Tilgungs-/Zahlungsbasis:	Nicht anwendbar
12	Wahlrechte:	Nicht anwendbar
13	(i) Rang der Schuldverschreibungen:	Nachrangiges Kapital
	(ii) Liquidationsauszahlung;	Nicht anwendbar
	(iii) Datum des Genehmigungsbeschlusses des Vorstands für die Begebung der Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar
14	Vertriebsmethode:	nicht syndiziert

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN ZAHLBAREN ZINSSATZ (WENN ANWENDBAR)

15	Bestimmungen für feste Verzinsung	Nicht anwendbar
16	Bestimmungen für variable Verzinsung	Nicht anwendbar
17	Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar
18	Schuldverschreibungen mit indexgebundener Verzinsung / andere Schuldverschreibungen mit variabel-gebundener Verzinsung	Nicht anwendbar
19	Doppelwährungs-Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TILGUNG

20	Wahlrecht der Emittentin	Nicht anwendbar
21	Wahlrecht der Gläubiger	Nicht anwendbar
22	Endgültiger Tilgungsbetrag jeder Schuldverschreibung	Anwendbar
	In Fällen, in denen der Endgültige Tilgungsbetrag indexgebunden oder	

anders variabel-gebunden ist:

- | | | |
|-----------|--|--|
| (i) | Index / Formel / andere Variable: | Die Tilgung erfolgt gemäß den in Anhang 1 angeführten Formeln und ist abhängig von der Wertentwicklung des Aktienkorbes wie in Anhang 1 beschrieben. |
| (ii) | Stelle, die für die Berechnung der Zinssätze und/oder Zinsbeträge zuständig ist (wenn nicht die Stelle): | Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG |
| (iii) | Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder andere Variable berechnet wird: | Einzelheiten siehe Anhang 1 |
| (iv) | Feststellungstag(e): | Einzelheiten siehe Anhang 1 |
| (v) | Bestimmungen für die Festsetzung des Endgültigen Tilgungsbetrages, wenn dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder Basiswertaktie(n) und/oder Basiswertfond(s) und/oder Kreditereignis(se) und/oder Basiswert-Rohstoff und/oder andere Variable unmöglich oder unpraktikabel ist oder auf andere Weise beeinträchtigt wird: | Einzelheiten siehe Anhang 1 |
| (vi) | Zahlungstag: | Tilgungstag |
| (vii) | Minimaler Endgültiger Tilgungsbetrag: | 159 % des Nominalbetrages |
| (viii) | Maximaler Endgültiger Tilgungsbetrag: | Gemäß den Bestimmungen in Anhang 1 |
| 23 | Tilgung von Reverse Convertible Schuldverschreibungen (Aktienanleihen, Fondsanleihen, Warenanleihen, Währungsanleihen) | Nicht anwendbar |
| 24 | Vorzeitiger Tilgungsbetrag | Gemäß § 6 der Emissionsbedingungen |
| | Der Vorzeitige Tilgungsbetrag einer Schuldverschreibung, der bei Tilgung aus steuerlichen Gründen oder bei Verzug oder bei anderer vorzeitiger Tilgung zahlbar ist, und/oder die Methode zur Berechnung desselben (wenn erforderlich oder wenn anders | |

als in den Bedingungen vorgesehen):

ALLGEMEINE AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----------|---|--|
| 25 | Form der Schuldverschreibungen: | Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen:

Inhaberschuldverschreibungen:

Vorläufige Sammelurkunde, die in eine Endgültige Sammelurkunde getauscht werden kann, welche nicht in effektive Stücke umtauschbar ist. |
| 26 | "New Global Note": | Nein |
| 27 | Finanzzentr(um)(en) oder andere besondere Bestimmungen betreffend Zahlungstage: | TARGET |
| 28 | Talonscheine für zukünftige Kuponscheine oder Ratenscheine, welche Einzelkunden angeschlossen sind (und Zeitpunkte, an denen die Talonscheine abreifen) | Nein |
| 29 | Einzelheiten in Bezug auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung auf den Ausgabepreis und Zeitpunkt, an dem eine Zahlung erfolgen muss und die Folgen (wenn es solche gibt) eines Zahlungsver säumnisses, einschließlich des Rechts der Emittentin, die Schuldverschreibungen und die fälligen Zinsen bei verspäteter Zahlung verfallen zu lassen: | Nicht anwendbar |
| 30 | Einzelheiten betreffend Ratenschuldverschreibungen: Betrag jeder Teilzahlung, Zeitpunkt, an dem jede Zahlung erfolgen muss: | Nicht anwendbar |
| 31 | Bestimmungen über die Änderung der Stückelung, der Währung, einer Konvention | Nicht anwendbar |
| 32 | Zusammenführungs- (Konsolidierungs-) bestimmungen: | Nicht anwendbar |
| 33 | Andere Endgültige Bedingungen: | Nicht anwendbar |

VERTRIEB

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 34 | (i) Wenn syndiziert, die Namen und Adressen der Manager und Übernahmeverpflichtungen: | Nicht anwendbar |
|-----------|---|-----------------|

(ii)	Datum des Übernahmevertrages:	Nicht anwendbar
(iii)	Stabilisierungsmanager:	Nicht anwendbar
35	Wenn nicht-syndiziert, Name und Adresse des Händlers:	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien
36	Gesamtkommissionen und Gebühren:	Nicht anwendbar
37	US Verkaufsbeschränkungen:	TEFRA D
38	Nicht ausgenommenes Angebot:	Nicht anwendbar
39	Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Nicht anwendbar
40	Gerichtsstand und anwendbares Recht:	Österreichisch
41	Verbindliche Sprache:	Deutsch
42	Inländische oder Internationale Schuldverschreibungen:	Inländische

Zweck der Endgültigen Bedingungen

Diese Endgültigen Bedingungen beinhalten die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem €25,000,000,000 Debt Issuance Programme der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG zu begeben und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG zu erhalten.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als Emittentin

Durch:

Durch:

TEIL B - ANDERE INFORMATIONEN

1. BÖRSENOTIERUNG

- (i) Börsenotierung: Wien, Regulierter Freiverkehr
- (ii) Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse AG soll von der Emittentin gestellt werden.

2. RATINGS

Ratings: Die zu begebenden Schuldverschreibungen haben folgendes Rating:

S&P:
Long term: A
Short term A-1

Moody's:
LT Bank Deposit Rating: Aa3
ST Bank Deposit Rating: P-1
Senior Unsecured: Aa3
Subordinated : A1

Fitch:
Long term: A
Short term: F1

3. NOTIFIZIERUNG

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin - Germany), Commission de surveillance du secteur financier (CSSF - Luxembourg), Hungarian Financial Supervisory Authority (PSZÁF - Hungary), Czech Securities Commission (SEC - Czech Republic), National Bank of Slovakia (NBS - Slovak Republic), Polish Securities and Exchange Commission (KPWIG - Warszawa), Securities Market Agency (Slovenia), Financial Supervision Commission (Bulgaria) und der Romanian National Securities Commission (Romania) eine Bescheinigung über die Billigung zur Verfügung gestellt, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt in Einklang mit der Prospekttrichtlinie erstellt wurde.

4. INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/AM ANGEBOT BETEILIGT WAREN

Ausgenommen wie unter "Zeichnung und Verkauf" ("Subscription and Sale") dargestellt, hat, soweit der Emittentin bekannt ist, keine Person, die am Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, ein Interesse von wesentlicher Bedeutung an dem Angebot.

5. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, ERWARTETER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN

- (i) Gründe für das Angebot: Siehe "Verwendung des Erlöses" ("Use of Proceeds") im Prospekt
- (ii) Erwarteter Nettoerlös: Nicht anwendbar

(iii) Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.000,-

6. Nur Festverzinsliche Schuldverschreibungen – RENDITE

Angabe der Rendite: Nicht anwendbar

7. Nur Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen – HISTORISCHE ZINSSÄTZE

Nicht anwendbar

8. Nur indexgebundene, aktiengebundene, fondsgebundene, kreditgebundene oder rohstoffgebundene oder andere variable-gebundene Schuldverschreibungen – ENTWICKLUNG VON INDEX / FORMEL / BASISWERTAKTIE / BASISWERTFONDS / KREDITEREIGNIS / ROHSTOFF / ANDERE VARIABLE, ERKLÄRUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DES INVESTMENT UND VERBUNDENE RISIKEN UND ANDERE INFORMATIONEN DEN BASISWERT BETREFFEND

Die Wertentwicklung dieser Schuldverschreibung hängt von der Wertentwicklung der 16 in einem Aktienkorb zusammengefassten Aktien ab. Es wird während der gesamten Laufzeit an den festgelegten Beobachtungstichtagen (gemäß Anhang 1) der Schlusskurs jeder der sich im Aktienkorb befindlichen Aktien erhoben. Der Mindesttilgungsbetrag ist mit 159 Prozent des Nominalbetrages festgelegt worden.

Aktien können volatile Wertentwicklungen haben, und es kann auch zu einem Verlust in einzelnen oder vielen der im Aktienkorb befindlichen Aktien kommen, sodass die positive Wertentwicklung einzelner Aktien im Aktienkorb dadurch ausgeglichen wird. In diesen Fällen wäre ein Direktinvestment in einzelne der im Aktienkorb befindlichen Aktien unter Umständen ertragreicher.

Informationen hinsichtlich der Aktien sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren, bzw. den jeweiligen Webseiten der Börsen, an denen die Aktien notieren, zu entnehmen.

9. Nur Doppelwährungs-Schuldverschreibungen - ENTWICKLUNG DE(R)(S) WECHSELKURSE(S) UND ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE

Nicht anwendbar

10. OPERATIVE INFORMATIONEN

(i) ISIN Code: AT000B001342

(ii) Common Code: Nicht anwendbar

(iii) Clearing System(e)

a) für Internationale Schuldverschreibungen: Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme

b) für Inländische Schuldverschreibungen: OeKB

(iv) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
(v) Namen und Adressen der anfänglichen Zahlstelle(n):	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien
(vi) Namen und Adressen von zusätzlicher(n) Zahlstelle(n) (falls vorhanden):	Nicht anwendbar
(vii) Soll in einer für das Eurosystem geeigneten Weise verwahrt werden	Nein

11. Bedingungen des Angebotes

Angebotspreis:	Siehe Teil A / Punkt 5
Bedingungen des Angebotes:	Nicht anwendbar
Beschreibung des Antragstellungsverfahrens:	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit, Zeichnungen zu verringern und Methode, um die überschüssigen Beträge an die Antragsteller zurückzuzahlen	Nicht anwendbar
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	Nicht anwendbar
Einzelheiten über die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	Nicht anwendbar
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekanntzumachen sind:	Nicht anwendbar
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten :	Nicht anwendbar
Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und Angabe, ob Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten werden:	Nicht anwendbar
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:	Nicht anwendbar
Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung	Nicht anwendbar

gestellt werden:

Name(n) und Adresse(n) zu den Nicht anwendbar
Plazierern in den einzelnen Ländern
des Angebots soweit der Emittentin
bekannt:

Anhang 1

1. Bestimmungen betreffend die Tilgung

Tilgungsbetrag = $No \min albetrag * 159\% + N * \max[0\% ; BPerf - Floor]$

$$BPerf = \frac{1}{16} \sum_{i=1}^{16} Perf_i \quad \text{für } i = 1, \dots, 16$$

$$Perf_i = \frac{1}{12} \sum_{t=1}^{12} \min \left(Cap; \frac{OV_i(t) - SV_i}{SV_i} \right) \quad \text{für } i = 1, \dots, 16$$

2. Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

$OV_i(t)$: Jeweiliger Schlusskurs einer Aktie_i zum jeweiligen Beobachtungsstichtag

SV_i : Schlusskurs der Aktie_i am Starttag

Cap: 100%

Floor: 59%

Max[] Der größere der Werte in Klammer kommt zur Anwendung

Beobachtungsstichtage	03.03.2009 (t=1)	04.03.2013 (t=5)	03.03.2017 (t=9)
	03.03.2010 (t=2)	03.03.2014 (t=6)	05.03.2018 (t=10)
	03.03.2011 (t=3)	03.03.2015 (t=7)	04.03.2019 (t=11)
	05.03.2012 (t=4)	03.03.2016 (t=8)	18.02.2020 (t=12)

Sollte, hinsichtlich einer Aktie_i, ein Beobachtungsstichtag, bzw. der Starttag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungsstichtag bzw. der Starttag für die davon betroffene Aktie auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag an der jeweiligen Börse ist.

Starttag: 03.03.2008

Schlusskurs: Kurs der jeweiligen Aktie_i zur Bewertungszeit

Bewertungszeit: In Bezug auf eine Aktie_i, der planmäßige Handelsschluss an der jeweiligen Börse.

Börse: In Bezug auf eine Aktie_i, die jeweilige Börse wie in Anhang 2 zu diesen Bedingungen angeführt, und etwaige Nachfolgebörsen

Optionenbörse: In Bezug auf eine Aktie_i, jede Termin- und Optionenbörse, an der entsprechende Kontrakte auf diese Aktie gehandelt werden, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Aktie haben.

Börsegeschäftstag:	In Bezug auf eine Aktie, jeder Tag, an dem an der entsprechenden Börse bzw. Optionenbörse planmäßig eine Handelssitzung abgehalten wird.
Berechnungsstelle:	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
2002 ISDA Equity Derivatives Definitions:	Die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „2002 ISDA Equity Derivatives Definitions“

3. Marktstörung

- 3.a Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, am Starttag oder an einem Beobachtungstichtag hinsichtlich einer oder mehrerer Aktien eine Marktstörung gemäß Absatz 3.b dieses Paragraphen vorliegen, so wird die Berechnungsstelle für diese betroffene(n) Aktie(n) den Schlusskurs des ersten nachfolgenden Börsegeschäftstages heranziehen, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Sollte die Marktstörung auch am fünften Börsegeschäftstag nach dem Startdatum bzw. dem entsprechenden Beobachtungstichtag andauern, so wird die Berechnungsstelle die Schlusskurse für die betroffenen Aktien an diesem Tag selber feststellen. Hinsichtlich der nicht von einer Marktstörung betroffenen Aktien wird der Schlusskurs am Startdatum bzw. planmäßigen Beobachtungstichtag heran gezogen.
- 3.b Eine Marktstörung liegt dann vor, wenn hinsichtlich einer Aktie a) an einem Börsegeschäftstag während des Zeitraumes von einer Stunde vor der Bewertungszeit, eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels hinsichtlich i) der Aktie an der jeweiligen Börse oder ii) von Options- oder Futureskontrakten in Bezug auf die Aktie an der jeweiligen Optionenbörse besteht oder eintritt, und nach Einschätzung der Referenzbank eine derartige Beschränkung, Aussetzung oder Störung wesentlich ist, oder b) an der entsprechenden Börse oder Optionenbörse der Handel vor der planmäßigen Bewertungszeit an der Börse oder Optionenbörse beendet wird, ohne dass eine derartige Beendigung des Handels zeitgerecht vor der tatsächlichen Einstellung des Handels von der Börse oder Optionenbörse bekannt gegeben wird.

4. Anpassung / Austausch

- 4.a Sollte hinsichtlich einer oder mehrerer Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“) ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) im Zeitraum vom 03.03.2008 bis zum Beobachtungstichtag 18.02.2020 eintreten, so wird die Berechnungsstelle nach Bekanntmachung der Umstände durch die Emittentin der Relevanten Aktie nach eigenem Ermessen bestimmen, ob ein solches Ereignis einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den Wert der Relevanten Aktie hat und gegebenenfalls eine Anpassung dieser Bedingungen in der Weise durchführen, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis stehen würden. Dabei wird sich die Berechnungsstelle, wenn sie das sachlich für gerechtfertigt hält, an den Anpassungsmaßnahmen der Optionenbörse orientieren, an der Options- und Futureskontrakte auf die Relevante Aktie, hinsichtlich der ein Anpassungsereignis eingetreten ist, gehandelt werden. Sollte die Berechnungsstelle zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen Anpassungsmaßnahmen ausreichen würde, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
- Die Berechnungsstelle wird die Inhaber der Schuldverschreibungen über die Anpassungsmaßnahmen und den Tag, ab dem die Anpassungsmaßnahmen gelten sollen, binnen angemessener Frist informieren.

Anpassungsereignis im Sinne dieses Absatzes ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder andere Klassifizierung der Aktien, eine freie Ausschüttung oder Dividende hinsichtlich der Relevanten Aktie an bestehende Aktionäre als Bonus, Kapitalisierung oder ähnliche Maßnahmen;
- b) eine Dividende oder andere Ausschüttung an bestehende Inhaber von (i) der Relevanten Aktie oder (ii) anderen Aktienkapitals oder Wertpapieren, welche das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Liquidationserlösen der Gesellschaft gleich oder gleichmäßig mit solchen Zahlungen an Aktieninhaber gewähren, oder (iii) anderen Aktienkapitals oder Wertpapieren von Drittemittenten, welche (direkt oder indirekt) von der Emittentin der Relevanten Aktie als Resultat eine Abspaltung oder einer ähnlichen Maßnahme gehalten werden, oder (iv) jeder anderen Art von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Aktivposten, welche, in all diesen Fällen nach Einschätzung der Berechnungsstelle jedenfalls zum Erhalt von Zahlungen (bar oder auf andere Weise) in einer unangemessenen Höhe berechtigen;
- c) eine außerordentliche Dividende;
- d) eine Kündigung durch die Emittentin der Relevanten Aktie in Hinblick auf nicht voll eingezahlte Aktien;
- e) ein Rückkauf eigener Aktien durch die Emittentin der Relevanten Aktie oder eines ihrer Tochterunternehmen, oder
- f) jedes andere Ereignis, welches nach Meinung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert der Relevanten Aktie hat.

4.b Sollte, im Hinblick auf eine Aktie (für den Zweck dieses Absatzes die „Relevante Aktie“), eines der folgenden Ereignisse oder ein diesen gleichzuhaltendes Ereignis (jeweils ein „Verschmelzungsereignis“) im Zeitraum vom 03.03.2008 bis zum Beobachtungstichtag 18.02.2020 eintreten, so wird die Berechnungsstelle die Anpassungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz nach eigenem Ermessen vornehmen:

- i) Änderung in der Klassifizierung oder sonstige Anpassung der Relevanten Aktie, welche zu einer Übertragung oder zu einer unwiderruflichen Verpflichtung der Inhaber der Relevanten Aktie zur Übertragung sämtlicher ausstehenden Aktien führt,
- ii) Verschmelzung bzw. sonstiger Zusammenschluss der Emittentin der Relevanten Aktie mit einer Drittpartei (ausgenommen die Fälle, bei denen durch diesen Zusammenschluss die Emittentin der Relevante Aktie die übernehmende Gesellschaft ist bzw. in denen keine Änderung in der Klassifizierung oder Anpassung gemäß Absatz 2.a i) dieses Abschnitts eintreten)
- iii) Jedes andere Übernahmeangebot im Hinblick auf die Relevante Aktie, das zu einer Übertragung oder zu einer unwiderruflichen Verpflichtung der Inhaber der Relevanten Aktie zur Übertragung aller noch ausstehenden Aktien führt.

Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, ein Verschmelzungsereignis hinsichtlich einer Relevanten Aktie gemäß diesem Absatz eintreten, so wird die Berechnungsstelle nach Bekanntmachung der Umstände durch die Emittentin der Relevanten Aktie nach eigenem Ermessen Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise durchführen, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis stehen würden. Dabei wird sich die Berechnungsstelle, wenn sie das sachlich für gerechtfertigt hält, an den Anpassungsmaßnahmen der Optionenbörse orientieren, an der Options- und Futureskontrakte auf die Relevante Aktie gehandelt werden. Sollte die Berechnungsstelle zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen Anpassungsmaßnahmen ausreichen würde, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.

5. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, im Hinblick auf eine Aktie (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“), im Zeitraum vom 03.03.2008 bis zum Beobachtungsstichtag 18.02.2020 eine Spaltung oder ein in den wirtschaftlichen Folgen gleichzuhaltendes Ereignis im Hinblick auf die Emittentin der Relevanten Aktie eintreten, so wird die Berechnungsstelle solche Anpassungen vornehmen, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das Spaltungsereignis stehen würden.
- 6.a Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, im Hinblick auf eine Aktie (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“), im Zeitraum vom 03.03.2008 bis zum Beobachtungsstichtag 18.02.2020, ein Übernahmeangebot, in welcher Form auch immer, vorgelegt werden, welches zu einer Übertragung oder zu einer unwiderruflichen Verpflichtung der Inhaber der Relevanten Aktie zur Übertragung von Relevanten Aktien im Ausmaß von mehr als 10, aber weniger als 100 Prozent der ausgegebenen Aktien, an den Angebotssteller führt, so wird die Berechnungsstelle die Anpassungsmaßnahmen gemäß Absatz 6.b dieses Abschnitts nach eigenem Ermessen vornehmen.
- 6.b Sollte ein Übernahmeangebot hinsichtlich einer Relevanten Aktie gemäß Absatz 6.a eintreten, so wird die Berechnungsstelle solche Anpassungen vornehmen, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das Übernahmeangebot stehen würden. Sollte die Berechnungsstelle zur Überzeugung kommen, dass keine der möglichen Anpassungsmaßnahmen geeignet ist, um die beabsichtigte wirtschaftliche Gleichwertigkeit sicher zu stellen, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
7. Sollte, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, im Hinblick auf eine oder mehrere Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“), im Zeitraum vom 03.03.2008 bis zum Beobachtungsstichtag 18.02.2020, a) ein Verfahren zur Verstaatlichung aller Vermögenswerte der Emittentin einer Relevanten Aktie abgeschlossen werden oder es zu einer sonstigen Maßnahme kommen, wodurch alle ausstehenden Aktien und Vermögenswerte der Emittentin der Relevanten Aktie an eine staatliche Behörde übertragen werden müssen, oder b) ein Konkurs – oder sonstiges Insolvenzverfahren eingeleitet werden, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
8. Sollte, im Zeitraum vom 03.03.2008 bis zum Beobachtungsstichtag 18.02.2020, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, eine oder mehrere Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“), aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr an ihrer Börse (für den Zweck dieses Absatzes, die „Hauptbörse“) notieren bzw. zu dem Zeitpunkt, an dem die Notierung an der Hauptbörse beendet wird, keine Notierung an einer anderen anerkannten Börse in der Jurisdiktion der Hauptbörse, bzw. in dem Fall, dass die Hauptbörse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimatet war, keine Notierung an einer anderen anerkannten Börse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gegeben sein, so wird die Berechnungsstelle einen Austausch der Relevanten Aktie gemäß Absatz 10 dieses Abschnitts vornehmen.
9. Sollte eines der in den vorangehenden Absätzen genannten Ereignisse eintreten, die einen Austausch einer oder mehrerer Aktien (für den Zweck dieses Absatzes, die „Relevante Aktie“) erforderlich machen, so wird die Berechnungsstelle diesen Austausch gegen ein solche Aktie („Ersatzaktie“) vornehmen, die a) nicht bereits im Aktienkorb gemäß Anhang 2 vorhanden ist, b) einem ähnlichen geografischen und Wirtschaftssegment wie dem der ausgetauschten Relevanten Aktie angehört, c) eine mit der Relevanten Aktie vergleichbare Liquidität aufweist, und d) von einer Emittentin mit einer der Emittentin der Relevanten Aktie vergleichbaren Kreditwürdigkeit begeben wird. Die Berechnungsstelle wird im Zusammenhang mit dem Austausch der Relevanten Aktie solche Anpassungen dieser Bedingungen vornehmen, welche notwendig sind, sodass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Ereignis, das den Austausch der Relevanten Aktie erforderlich gemacht hat, stehen würden. Die Berechnungsstelle wird dabei immer solche Maßnahmen wählen, welche sicher stellen, dass die Anzahl der Aktien im Aktienkorb konstant bleibt.

10. Berechnungsstelle wird die Inhaber der Schuldverschreibungen über die Anpassungsmaßnahmen und den Tag, ab dem die Anpassungsmaßnahmen gelten sollen, binnen angemessener Frist informieren.
Ein Austausch der Relevanten Aktie sowie die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden am Austauschtag wirksam. Die Festlegung des Austauschtages wird durch die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen durchgeführt und den Inhabern der Schuldverschreibungen binnen angemessener Frist mitgeteilt.
- 11 Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle sind, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen, bindend.
Bei der Auslegung der Bestimmungen dieses Abschnitts 4 sind subsidiär die Bestimmungen der 2002 ISDA Equity Derivatives Definitions anzuwenden.

Anhang 2

Der Aktienkorb setzt sich aus folgenden Aktien zusammen:

AKTIE / EMITTENTIN	Reuters	Bloomberg Code	ISIN	Börse
Hyundai Motor Co	005380.KS	005380 KP	KR7005380001	Korea SE
Sharp Corp	6753.T	6753 JT	JP3359600008	Tokyo
Sony Corp	6758.T	6758 JT	JP3435000009	Tokyo
Canon Inc	7751.T	7751 JT	JP3242800005	Tokyo
Adidas AG	ADSG.DE	ADS GY	DE0005003404	Xetra
Continental AG	CONG.DE	CON GY	DE0005439004	Xetra
Oesterreichische Post AG	POST.VI	POST AV	AT0000APOST4	Vienna
Telekom Austria AG	TELA.VI	TKA AV	AT0000720008	Vienna
Heineken NV	HEIN.AS	HEIA NA	NL0000009165	EN Amsterdam
Coca-Cola Co	KO.N	KO UN	US1912161007	New York
Deutsche Lufthansa AG	LHAG.DE	LHA GY	DE0008232125	Xetra
Mastercard Inc	MA.N	MA UN	US57636Q1040	New York
McDonald's Corp	MCD.N	MCD UN	US5801351017	New York
Nike Inc	NKE.N	NKE UN	US6541061031	New York
UBS AG	UBSN.VX	UBSN VX	CH0024899483	Virt-x
Vodafone Group PLC	VOD.L	VOD LN	GB00B16GWD56	London